

Steuertipp für gemeinnützige Vereine: Vereinsbuchhaltung „Ideeller Bereich“, „Zweckbetrieb“, „Vermögensverwaltung“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“

Für das Steuerprivileg, das gemeinnützige Vereine einerseits genießen, ist andererseits vieles zu beachten, um die steuerlichen Vorteile dauerhaft zu erhalten. Zunächst stellt sich die Vereinsbuchhaltung als eines der kompliziertesten Rechenwerke dar, die wir überhaupt kennen: Alle Einnahmen und Ausgaben sind strikt in die vier oben genannten Vereinsbereiche zu unterteilen. Die strikt getrennte Erfassung aller Geschäftsvorfälle ist deswegen nötig, da für die vier Bereiche jeweils unterschiedliche körperschaftsteuerliche und umsatzsteuerliche Regeln gelten. Zum Beispiel bei der Umsatzsteuer ist es durchaus üblich, dass Steuersätze von 0%, 7% und 19% nebeneinander im gleichen Verein anzuwenden sind.

Leider ist festzustellen, dass das EU-Recht keine vollständige bzw. teilweise Umsatzsteuervergünstigung für Vereine vorsieht. Im Zuge einer Umsatzsteuerharmonisierung könnte es so weit kommen, dass die Umsatzsteuerbefreiung im ideellen Bereich gestrichen wird, desgleichen etwa der Steuersatz von 7 % für den Zweckbetrieb. Sollten diese Vergünstigungen wirklich wegfallen, dann müssten wohl die Mitgliedsbeiträge steigen.

Für die meisten kleinen Vereine gilt die so genannte Kleinunternehmer-Regelung. Das bedeutet, dass dann die Umsatzsteuer vom Finanzamt nicht erhoben wird. Um mit Ihrem Verein von dieser Umsatzsteuerbefreiung profitieren zu können, darf der steuerpflichtige Umsatz (= Einnahmen) im Vorjahr nicht mehr als 17.500€ betragen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000€ betragen. Rechnungen des Vereines an andere dürfen dann keine Mehrwertsteuer enthalten; andererseits kann für erhaltene Rechnungen kein Umsatzsteuervorabzug gezogen werden.

Vereinsvorstände müssen auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung achten. Es ist per se keine gemeinnützige Vorgehensweise, wenn der Verein Geld hortet. Die steuerliche Förderung beruht vielmehr auf dem Gedanken, dass die eingenommenen Gelder zeitnah zur Förderung gemeinnütziger Zwecke auch wieder durch den Verein ausgegeben werden. Um für bestimmte größere Anschaffungen Geld anzusparen, ist es erforderlich, dem Finanzamt gegenüber die geplante Verwendung zu deklarieren und dafür Rücklagen auszuweisen. Es gibt zum Beispiel die freie, die zweckgebundene Rücklagen oder etwa die Wiederbeschaffungsrücklage. Nur innerhalb der Rücklagen können sachlich / fachlich fundierte Investitionspläne umgesetzt werden.

Praxistipp: Prüfen Sie, ob es sich für Sie lohnt, mit Ihrem Verein zur Umsatzsteuer zu optieren. Das bedeutet: Sie unterwerfen sich freiwillig der Umsatzsteuerpflicht, verzichten also auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung, was Gestaltungspielräume schaffen kann.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

